

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 23.09.2025

**Antrag zur dringlichen Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 23.09.25:
SWM/MVG: Stadtratsbeschluss zur Zulässigkeit politischer Werbung auf Infoscreens**

Dem Stadtrat werden in heutiger Sitzung die aktuellen Richtlinien und vertraglichen Regelungen zu politischer Werbung in Gebäuden und Fahrzeugen der SWM/MVG, insbesondere via Infoscreen, im Wortlaut bekannt gegeben, ebenso seit wann diese gelten.

Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft des Stadtrates beschließt, dass (partei-)politische Werbung auf Infoscreens in den U-Bahnstationen der SWM/MVG sowie auf Monitoren der MVG-Fahrzeuge unzulässig ist, gerade unmittelbar vor Wahlen und Abstimmungen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird aufgefordert die SWM/MVG sowie die Firma Ströer wegen Verstoß gegen die bisherigen Verwaltungsrichtlinien und Verträge, die (partei-)politische Werbung bereits untersagt haben, abzumahnern, da entgegen diesen Regelungen in den vergangenen Tagen im U-Bahn-Bereich wiederholt Werbespots für eine Zustimmung zur Olympiabewerbung beim Bürgerentscheid am 26.10.2025 gezeigt wurden.

Begründung:

Begründung zur Dringlichkeit: Bisher war keine Ausstrahlung (partei-)politischer Werbung auf den Infoscreens der U-Bahnstationen zulässig. Dies wurde in den vergangenen Tagen anlässlich des Bürgerentscheids am 26.10.2025 zur Münchner Olympiabewerbung möglicherweise geändert, ohne dazu vorher einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen. Da es sich um einen Paradigmenwechsel von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist die Stadtratsbefassung heute umgehend nachzuholen. Besondere Dringlichkeit besteht aufgrund des schon laufenden Bürgerentscheids und einer latenten Wiederholungsgefahr.

Begründung zum Inhalt: Bisher war politische Werbung, insbesondere parteipolitische Werbung vor Wahlen und Abstimmungen, auf den Infoscreens in den U-Bahnstationen der SWM/MVG und auf den Monitoren der MVG-Fahrzeuge unzulässig. So erklärte die MVG im Februar 2025 gegenüber dem Bayerischen Rundfunk: „Eine Grenze sei nur dann überschritten, wenn es sich um parteipolitische Werbung handele ...“¹.

In den vergangenen Tagen wurden jedoch auf Infoscreens der Münchner U-Bahnstationen im Auftrag der Landeshauptstadt München sowie im Auftrag der MVG unterschiedliche Motive gezeigt, mit denen für eine Zustimmung zur Olympiabewerbung beim Bürgerentscheid am 26.10.2025 geworben wurde. Die von der MVG verwendeten Motive finden sich auch als „Kampagnenmotive digital“² auf der Internetseite der OlympiJA-Befürworter.

Nach der bayerischen Rechtsprechung gilt, dass "... die Gemeinde für ihr Ratsbegehren ebenso wie die privaten Initiatoren für ihr Bürgerbegehren werben darf" und „Im Fall des

¹ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bundeswehr-werbung-sei-kriegsdienst-tramfahrer-verweigern-arbeit,Uc2MJD6>

² https://www.olympiabewerbung-muenchen.com/app/uploads/toolkit/OLY-MUC_Kampagnen_Motive-quer.zip

Ratsbegehrens, ..., ist die Gemeinde Partei.“³ Beim Bürgerentscheid am 26.10.2025 zur Olympiabewerbung handelt es sich um ein Ratsbegehren, dessen Durchführung vom Stadtrat am 28.05.2025 beschlossen wurde.⁴ Somit sind Werbemaßnahmen der Landeshauptstadt München und der zu 100% in städtischem Eigentum stehenden SWM und MVG parteipolitische Werbung für den Bürgerentscheid am 26.10.2025.

Infoscreens in den U-Bahnstationen befinden sich im öffentlichen Raum, denn dazu gehören hinsichtlich politischer Betätigung Verkehrsräume der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden privatrechtlichen Gesellschaften (vgl. Fraport-Urteil)⁵. Für ein FairPlay ist dort neben dem Sachlichkeitsgebot, also keine grob unsachlichen, polemischen oder gar falsche Sachverhaltsdarstellungen zu machen,⁶ sicherzustellen, dass nicht einzelne Parteien bevorzugt werden, indem nur deren parteipolitische Werbung ausgestrahlt wird und die Ausstrahlung der Werbung von anderen Parteien abgelehnt wird.

Bisher wurde der Neutralitätspflicht dadurch Rechnung getragen, dass via Infoscreen keinerlei parteipolitische Werbung ausgestrahlt wurde, weder für die Partei der Befürworter noch die Partei der Gegner eines Bürgerentscheids. Wenn nun politische Werbung via Infoscreen ermöglicht werden soll, müsste dies für alle Parteien sowie für alle Wahlen und Abstimmungen gleichermaßen gelten. Dies müsste der Stadtrat aber dann per Grundsatzbeschluss entscheiden, und zwar grundsätzlich bereits einige Zeit bevor ein konkreter Bürgerentscheid oder eine Wahl ansteht. Ansonsten hat der Stadtrat die Unzulässigkeit parteipolitischer Werbung im Bereich der U-Bahnstationen und U-Bahn-Fahrzeuge zu bestätigen und das Referat für Arbeit und Wirtschaft muss die MVG sowie die Firma Ströer wegen des Verstoßes gegen die bisherigen Verwaltungsrichtlinien und Verträge abmahnen.

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender, Stadtrat

Sonja Haider
Stadträtin

Nicola Holtmann
Stadträtin

Dirk Höpner
Stadtrat

³ Bayerischer VGH, Beschluss vom 25.09.2009 - 4 CE 09.2403, Randnummer 15: <https://openjur.de/u/478881.html>

⁴ Sitzungsvorlage 20-26 / V 16715, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/9067060?dokument=v9092186>

⁵ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html>

⁶ VG Würzburg, Beschluss vom 22.07.2019 - W 2 E 19.849, Randnummer 15: <https://openjur.de/u/2275674.html>